

daß fast alle Sätze, welche entweder unrichtig, oder doch sehr zweifelhafter Autorität sind, mit einem „bekanntlich“, „es ist eine anerkannte Thatsache“, „erfahrungsmäßig“, „thatsächlich“, „entschieden“, „Niemand kann im Zweifel darüber sein“, u. s. w. beginnen; es wäre besser gewesen, solche Manipulationen zu vermeiden, es imponirt nur den Unwissenden und geziemt sich nicht für ehrliche Forscher nach dem Wahren. Es ist gewiß recht gut, daß diese Verträge öffentlich besprochen werden, es ist aber doch wünschenswerth, daß es von Personen geschehe, die sich gehörig vom Sachverhalt instruirten und Erfahrungen darin haben.

Sehr viel von dem, was Hr. Trömel gegen die Verträge vorbringt, ließe sich mit noch größerem Gewicht gegen das Verlagsrecht überhaupt anwenden, z. B. daß „der Schutz den Charakter des Monopols annimmt“; was ist etwa Verlagsrecht anderes als ein Monopol? Das Verbot des Nachdrucks in Württemberg und Oesterreich hat gewiß auch „die freie Bewegung des geschäftlichen Verkehrs (der Nachdrucker) gehemmt“. Es wird gewiß die „Industrie fördern, wenn überhaupt kein Verbot des Nachdrucks existirte“; aber einen Vertheidiger solcher Industrie hoffe ich nicht am deutschen Buchhandel zu finden.

Hr. Trömel hat in der Bibliographie de la France einen Gegner gefunden, der ihn auf das aufmerksam macht, was ich auch hatte bemerken wollen, nämlich: daß das sächsische Gesetz von 1844 allen fremden Staaten den Rechtsschutz für ihre Unterthanen verleiht, wenn nachgewiesen werden kann, daß in demselben fremden Staate auch sächsischen Unterthanen der Schutz gewährt wird, den die Einheimischen genießen. Hr. Trömel antwortet darauf, neben einer willkürlichen Insinuation daß absichtliche Entstellung vorliege, daß das sächsische Gesetz vom 30. Juli 1855 das von 1844 „wesentlich beschränke“, ja sogar die Auffassung seines französischen Gegners „so gut wie aufhebe“. Mit Erstaunen über diese Antwort schlage ich dieses Gesetz vom 30. Juli 1855 nach — ich bitte die Leser, dasselbe zu thun\*) — und finde weder von einer Beschränkung, also viel weniger von einer Aufhebung des Gesetzes von 1844 etwas. Es wird lediglich der Zeitpunkt bestimmt, wann der Rechtsschutz in Wirksamkeit tritt, und eine Verordnung wegen Sicherung der zur Zeit vorräthigen Nachdrücke, und diese Verordnung, bemerke man gefälligst, folgt einige Monate nach dem Abschluß des Vertrags mit Frankreich. Wenn also die Verträge gekündigt werden, so haben doch die fremden Länder das Recht, auf Grund des Gesetzes von 1844, so lange dieses besteht, Schutz für ihre Unterthanen zu fordern.

Ich habe den Wunsch, von Hrn. Trömel mit allem Respect zu denken und zu schreiben, ich beneide ihn sogar um seine Federfertigkeit, ich möchte ihn aber bitten, wenn er diese Discussion fortzusetzen gesonnen ist, uns reinen Wein einzuschicken; eine Vertheidigung des internationalen Nachdrucks mag für ihn keine leichte Aufgabe sein, aber mit unrichtigen Data kommen wir nicht leichter zum Ziele.

London, Ende April 1860.

Sydney Williams.

### Zur Schillerstiftung.

Die Licht- und Schattenseiten dieser Stiftung zu erörtern, ist nicht der Zweck dieser Zeilen. Genug, wenn die Absicht, unter dem Namen des großen Dichters, die nach den ewig unverrückbaren

\*) §. 1. lautet folgendermaßen: Der im ersten Absätze von §. 11. des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, Ausländern zugesicherte Rechtsschutz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn das Gesetz des außerdeutschen Staates, oder der Vertrag, wodurch die Reciprocität herbeigeführt wird, durch Verordnung des Ministeriums des Innern dem diesseitigen Staatsangehörigen bekannt gemacht worden ist. A. v. R.

Idealen der Dichtkunst redlich strebenden Jünger vor Noth und Elend zu bewahren und Talente der Literatur zu erhalten, die — ohne eine solche Hilfe — derselben wohl verloren gingen, durch eine gewissenhafte Verwaltung erreicht wird.

Es sind ungewöhnliche Anstrengungen gemacht worden, zu solchem Zweck die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, und doch ist verhältnißmäßig die Summe derselben noch keine sehr erhebliche.

Um deswillen sei mir erlaubt, den nachstehenden Vorschlag — der, soviel mir bekannt, noch nicht zur Sprache gekommen ist — der allgemeinsten Beachtung zu empfehlen:

Jeder Autor gestattet seinem Verleger, von dem ihm zu zahlenden Honorar den Betrag von 1 Procent zu Gunsten der Schillerstiftung in Abzug zu bringen.

Auf diese Weise würde die Gesammtheit der deutschen Autoren aus sich selbst einen sich stets neu ergänzenden Beitrag schaffen, der, wenn dieser Vorschlag allgemein adoptirt würde, ein sehr erheblicher werden dürfte, und der den großen Vorzug hätte, daß er, jedem Einzelnen nicht fühlbar, in den eigenen Kreis der Geber wieder zurückfiele.

Entschließen sich nun auch die Verleger, dem Procent der Autoren ein gleiches ihrerseits hinzuzufügen, so würde dies für letztere eine erhöhte Anregung gewähren und naturgemäß der Sache doppelt reiche Früchte tragen.

Berlin, den 16. Mai 1860.

Alexander Duncker.

### Anfragen.

1. Gilt eine feste Bestellung auf Zeitschriften für fest oder für remittirbar?
2. Ist der Verleger verpflichtet, als Remittenda Exemplare anzunehmen, die nicht von ihm bezogen sind?

Diese Fragen mögen sonderbar erscheinen, dennoch liegt ein Fall vor, worin sie zur Entscheidung aufgeworfen werden.

3. debittirt drei im Selbstverlag einer Gesellschaft gedruckte Zeitschriften ausschließlich für den Buchhandel, welche von dieser an ihre Mitglieder und durch die Postanstalt nur baar expedirt werden; auch im Buchhandel werden dieselben nur ganzjährig in alte Rechnung und fest abgegeben. Nr. 1. wird in größerer Anzahl als Probe verbreitet, doch ist auf allen Exemplaren in fetter Schrift wörtlich beigedruckt: „Die Fortsetzung erfolgt nur gegen baare Bezahlung“.

K. bezog von diesen Zeitschriften 1859 je 11, 11 u. 7 Explre. Diese Anzahl wird ihm als vorjährige Continuation auch pro 1860 geliefert; er remittirt 3, 3 u. 1 „ davon nach Empfang der ersten Nummern, und reducirt somit seine Continuation auf 8, 8 u. 6 Explre. die er sich denn auch fortlaufend, ohne abzugeben, continuiren läßt, ja er bestellt fünf Wochen später von der einen Zeitschrift noch 1 Exemplar fest nach, mit dem ausdrücklichen Zusätze: „Ich beziehe 9 Exemplare!“

Diese Continuation wird ungestört fort expedirt, Remittenden und Nachremittenden anderer Artikel erfolgen, das Conto wird der Plagufance gemäß gegen Ende März persönlich conferirt, diese Posten, wie alle anderen anerkannt und der Abschluß formulirt. Am 31. März, dem Zahlungstage, erfolgt aber von Seite des K. keine Zahlung, dagegen remittirt er ganz harmlos den ganzen Bedarf dieser Zeitschriften, sowohl die bloß pro continuat. bezogenen, als die ausdrücklich fest verlangten 9 Explre.

Frage: 1. Ist K. berechtigt, die Zeitschriften überhaupt zu remittiren, namentlich aber jene, die er erst zehn Tage vor dem Zahlungstage als festen Bedarf angegeben; respective, ist B. verpflichtet, dieselben anzunehmen?

2. Angenommen, die feste Bestellung gälte nicht für fest, son-